



**Landesjugendring**  
*Schleswig-Holstein e.V.*

Landeshaus  
Bildungsausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

[Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

**Schlewig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 19/5523**

Kiel, der 09.03.2021

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

Sehr geehrter Herr Knöfler, sehr geehrte Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhang übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Schulgesetz, wie wir sie bereits am 11.11.20 gegenüber dem Bildungsministerium abgegeben haben, die genannten Punkte haben weiterhin Gültigkeit. Zu den im Anschreiben genannten Fragen verzichten wir auf eine Stellungnahme.

§ 15 Beurlaubung: Hier fehlt eine Ergänzung zur Freistellung für ehrenamtliches Engagement analog der Freistellung von Arbeitnehmer\_innen für Jugendleiter\_innen mit Juleica (s. FreiSTVO), die wir seit längerem anregen:

„(1) Die Beurlaubung im Sinne der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß §23 JuFöG ist zu gewähren (ggf.: sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen).

(2) Bei Minderjährigen ist der Antrag von einer erziehungsberechtigten Person zu stellen.

(3) Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr 12 Tage nicht überschreiten.“

Alternativ schlagen wir eine Regelung wie im norwegischen Schulrecht vor: Jede\_r Schüler\_in hat das Recht, sich von der Schule freistellen zu lassen für ehrenamtliches Engagement, aber auch für die Regelung persönlicher Belange, wie z.B. Führerscheinprüfungen oder Krankheitsfälle in der Familie. Bei Vorlage eines entsprechenden Belegs werden diese nicht als Fehlzeiten geführt. Diese Regelung gibt es bereits sehr lange, sie ermöglicht Schüler\_innen Eigenverantwortung zu übernehmen und vereinfacht das Verfahren für Lehrkräfte/Schulleitungen.

Eine entsprechende Regelung ist notwendig, um die Freistellung nicht von Einzelentscheidungen abhängig zu machen und eine Gleichberechtigung aller Schüler\_innen sicherzustellen. In der Praxis geht es um Freistellungstage z.B. bei bundesweiten Maßnahmen, die wegen der fehlenden Ferienüberschneidungszeiträume nur so zu ermöglichen sind oder einzelne Maßnahmen übers

Wochenende (Freitagsanreise/Vorbereitung o.ä.). Aufgrund der Erfordernis, den Schulstoff nachzuholen, ist kein Missbrauch zu befürchten.

§ 25 Maßnahmen bei Konflikten: Von der geplanten Ausweitung der Ordnungsmaßnahmen halten wir nichts. Die Verlängerung der Zeiträume des Ausschlusses ist kein geeignetes Mittel, um Konflikte zu lösen bzw. Ursachen zu beseitigen, sondern sorgt für eine Verlängerung bzw. Verdrängung eines anstrengenden Prozesses. Die Verlängerung von Ausschlüssen motiviert die Beteiligten nicht dazu, Probleme schnell anzugehen, obwohl dies für Kinder und Jugendliche besonders wichtig ist.

§ 62 Zusammensetzung der Schulkonferenz: Die Aufnahme von Vertreter\_innen der 5. und 6. Klasse in die Schulkonferenz begrüßen wir außerordentlich.

Die beratende Stimme für eine\_n Beschäftigte\_n nach § 34 Abs. 6 wird unserer Ansicht nach durch die Ergänzung „insbesondere in Berücksichtigung der besonderen Anliegen der schulischen Ganztagsangebote“ nur erläutert, es wird keine „Stärkung der Berücksichtigung der besonderen Anliegen der schulischen Ganztagsangebote in der Schulkonferenz“ (s. Begründung) erreicht. Im Zuge des Ausbaus der Ganztagschule an Grundschulen und der Entwicklung hin zu einem ganzheitlichen Lebensraum für Kinder ist erforderlich, dass die Beschäftigten im Ganztags auf Augenhöhe in multiprofessionellen Teams mit Lehrkräften arbeiten. Dies ist nur möglich, wenn auch im Schulalltag Gleichberechtigung hergestellt wird, hierzu zählt die Schulkonferenz. Ein Stimmrecht für diejenigen, die den Ganztags gestalten, ist daher mittelfristig notwendig.

§ 65 Klassenkonferenz: Die Aufnahme eines\_einer weitere\_n Klassensprecher\_in begrüßen wir. Hier fehlt eine Absenkung der Klassenstufe, damit auch Klassensprecher\_innen der 5. und 6. Klasse ein Stimmrecht erhalten.

§ 68 Verfahrensgrundsätze: Die Ermöglichung virtueller Sitzungen halten wir für notwendig und hoffen, dass dazu überall zeitnah Software zur Verfügung steht, die nicht nur technisch, sondern auch im Sinne von Nutzerfreundlichkeit und Beteiligungskultur einen interaktiven Dialog mit Video und Ton ermöglicht.

Wir begrüßen außerordentlich die Aufnahme von (11) zur Stärkung der Mitbestimmungsrechte von Schüler\_innen in Konferenzen. Allerdings bleibt die Auslegung von „Unterstützung“ zu unkonkret, hier

bzw. in einer nachgeordneten Rechtsgrundlage ist eine Konkretisierung notwendig, was die Unterstützung beinhaltet und wie sie erfolgen kann. Diese muss mit Schüler\_innen gemeinsam erarbeitet werden. Vorstellbar sind z.B. die Sicherstellung von Vorbereitungs-/Sprechzeiten, die Ausbildung von geeigneten Vermittler\_innen und die Schaffung von niedrigschwelligen Beteiligungsmöglichkeiten zur Gestaltung des Schulalltags über Konferenzen hinaus (Kantinenessen, AG-Angebote, Schulhofgestaltung usw.). Für eine gute Beteiligungskultur ist u.a. notwendig:

- Alle Schüler\_innen werden über ihre Mitbestimmungsrechte aufgeklärt.
- Am Anfang jeder Beteiligung wird ein weit gehender Informationsgleichstand hergestellt. Alle Beteiligten sind von Anfang an beteiligt.
- Die Attraktivität von Beteiligungsformen wird gewährleistet, z.B. durch Methodenvielfalt.
- Ein angemessener Zeitraum für den Beteiligungsprozess wird gewährleistet.
- Schüler\_innen werden von kompetenten Vermittler\_innen unterstützt, die für Jugendbeteiligung ausgebildet sind.

§ 82 Kreisschülervertretung: Wir begrüßen die Einbindung der berufsbildenden Schulen.

§ 83 Landesschülervertretung: Wir begrüßen die Möglichkeit der Wahl von Stellvertreter\_innen als Anpassung an die gelebte Praxis.

§ 144 Ordnungswidrigkeiten: Wir begrüßen, dass Lernen am anderen Ort/Klassenfahrten explizit aufgeführt werden, da die Teilnahme an diesen Anlässen sehr wichtig für Gruppenprozesse und die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen ist.

Anfang 2017 haben wir außerdem zum Erlass zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen Stellung genommen. Wir verweisen noch einmal darauf, dass wir es für richtig halten, möglichst vielen Schüler\_innen aus Erziehungshilfeeinrichtungen den Besuch von öffentlichen Schulen zu ermöglichen, und würden begrüßen, wenn dies auch im Gesetz aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anne-Gesa Busch  
Geschäftsführerin